

STATUTEN

für den

VEREIN – DIE ZWEITE WIENER VEREINS-SPARCASSE

Präambel

Am 15. Mai 2006 gründet der Sparkassenverein der „Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse“ auf Initiative und mit Mitteln der DIE ERSTE Österreichische Spar-Casse Privatstiftung eine neue Vereinssparkasse in Österreich. Im Wissen um die sozialen Herausforderungen unserer Zeit und im Bewusstsein der Würde jedes einzelnen Mitglieds unserer Gesellschaft entsteht mit vereinten Kräften ein Institut, das sich vor allem einer Aufgabe widmet: Einen Beitrag zur Ermöglichung der wirtschaftlichen Teilhabe aller Menschen an unserer Gemeinschaft zu leisten. Es bietet Finanzdienstleistungen an, wo Menschen keinen Partner finden, um ihr finanzielles Leben in die eigenen Hände zu nehmen. Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse ist für Menschen da, die einen Zweiten brauchen. Denn manchmal geht es nicht alleine.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Verein – Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse". Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein bezweckt die Gründung der Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse, im folgenden Sparkasse genannt.
- (2) Zweck des Vereines ist überdies die Unterstützung der Sparkasse bei der Erfüllung ihres Zweckes und die Erfüllung der dem Verein im Sparkassengesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel werden von der Sparkasse bereitgestellt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können nur eigenberechtigte natürliche Personen sein, die das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer der Sparkasse und Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind.
- (2) Der Verein hat mindestens 30, höchstens jedoch 80 ordentliche Vereinsmitglieder. Sinkt die Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder unter 30, dann hat die nächste Vereinsversammlung die erforderlichen Maßnahmen zur Aufnahme weiterer Mitglieder zu treffen.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft von neu eintretenden Vereinsmitgliedern ist grundsätzlich unbefristet. Die Vereinsversammlung kann jedoch im Beschluss über die Aufnahme des betreffenden Vereinsmitgliedes eine Befristung der Mitgliedschaft bestimmen.

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. Bei Wegfall eines Erfordernisses gem. Abs. 1, insbesondere bei Vollendung des 80. Lebensjahres eines Vereinsmitgliedes;
 2. durch Tod, Austritt oder Ausschluss;
 3. bei Nichtteilnahme an vier ordentlichen unmittelbar aufeinander folgenden und ordnungsgemäß einberufenen Vereinsversammlungen, wobei das Vereinsmitglied nach der Nichtteilnahme an der dritten Vereinsversammlung vom Vereinsvorsteher rechtzeitig vor der darauf folgenden Vereinsversammlung über die Folge des Erlöschens der Mitgliedschaft für den Fall der Nichtteilnahme an dieser Vereinsversammlung zu informieren ist;
 4. bei Ablauf der Befristung der Vereinsmitgliedschaft (vgl. Abs. 4).
- (6) Das Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Wegfalls eines Erfordernisses gem. Abs. 1 wird durch den Vereinsvorsteher festgestellt.
- (7) Jedes Vereinsmitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Erklärung des Austritts bedarf der Schriftform und ist an den Vereinsvorsteher oder an das Präsidium zu richten.
- (8) Die Vereinsversammlung kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
- (9) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, im Falle des Erlöschens seiner Mitgliedschaft gem. Abs. 5 oder seines Ausschlusses gem. Abs. 8 das Schiedsgericht (§ 11) anzurufen, dessen Entscheidung bindend ist.
- (10) Die Vereinsversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder die Sparkasse besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder werden auf die Zahl der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 2 nicht angerechnet; sie können an den Vereinsversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Die sonstigen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, insbesondere die Ausübung des Stimmrechtes, sind mit der Ehrenmitgliedschaft als solcher nicht verbunden.

- (11) Das Präsidium kann Vereinsmitglieder bei Vollendung ihres 80. Lebensjahres zu Ehrenmitgliedern ernennen; Abs. 10 2. Satz gilt sinngemäß.
- (12) Auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitgliedes kann das Präsidium dieses bei begründetem Anlass für einen bestimmten Zeitraum von seinen Rechten und Pflichten als Vereinsmitglied gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 entbinden. Abs. 5 Z 3 ist auf diese Vereinsmitglieder nicht anzuwenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Anträge der Vereinsmitglieder sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 zu stellen.
- (2) Sie sollen an den Vereinsversammlungen und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, die Interessen des Vereines und der Sparkasse nach Kräften fördern und sie sind verpflichtet, alles zu unterlassen, worunter das Ansehen oder der Erfolg des Vereines und der Sparkasse leiden könnte.
- (3) Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Alle Vereinsmitglieder werden für den Verein ausschließlich ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Vereinsmitglieder sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vereinsvorsteher (Präsident), der bei Verhinderung in festzusetzender Reihenfolge durch seine Stellvertreter (Vizepräsidenten) vertreten wird.

§ 7 Abhalten der Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Die ordentliche Vereinsversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen die Finanzmarktaufsicht (FMA), der Sparkassenrat, der Vorstand der Sparkasse, mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder das Präsidium schriftlich verlangen.
- (2) Die Vereinsversammlung ist bei der konstituierenden Sitzung vom Vorsitzenden, der von den Gründungsmitgliedern aus ihrer Mitte zu wählen ist, sonst vom Vereinsvorsteher bzw. bei dessen Verhinderung von dem bei der Wahl festgelegten nächstberufenen Stellvertreter, mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Zweckes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekannt zu geben.
- (3) Der Vereinsvorsteher oder ein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung; ist keiner von diesen anwesend, dann hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen.
- (4) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (5) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (§ 9) den Ausschlag. Für einen gültigen Beschluss gemäß § 8 Abs. 2 Z 1, 5, 7, 8 und 9 ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung nach § 8 Abs. 2 Z 1, 5, 7, 8 und 9 hat im Einvernehmen mit der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (in der Folge kurz Erste Bank) zu erfolgen.

- (6) Über die Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie hat insbesondere alle Teilnehmer und das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten.

§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung der Vereinsversammlung sind neben den Gründungsmitgliedern weitere Vereinsmitglieder aufzunehmen, sodass die Mindestanzahl von dreißig Vereinsmitgliedern erreicht wird. Des Weiteren sind der Vereinsvorsteher und seine Stellvertreter zu wählen sowie die der FMA angezeigten Statuten unverändert festzustellen und die Gründung der Sparkasse zu beschließen.
- (2) Der Vereinsversammlung obliegen:
1. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
 2. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 3. die Wahl des Vereinsvorstehers und seiner Stellvertreter;
 4. die Wahl der Mitglieder des Sparkassenrats,
 5. die Erstellung der Satzung der Sparkasse;
 6. die Entgegennahme des Berichtes über den vom Sparkassenrat festgestellten Jahresabschluss, des gebilligten Geschäftsberichtes der Sparkasse sowie des Berichtes über die Bildung von Widmungsrücklagen durch die Sparkasse;
 7. die Zustimmung zu einem Beschluss des Sparkassenrats über die Verschmelzung oder Auflösung der Sparkasse;
 8. die Zustimmung zu einem Beschluss des Vorstands und des Sparkassenrats über die Einbringung des Unternehmens oder des bankgeschäftlichen Teilbetriebs

gemäß § 92 BWG in eine Sparkassen Aktiengesellschaft oder über die formwechselnde Umwandlung der Sparkasse, die zuvor ihr Unternehmen oder ihren bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine Sparkassen Akteingesellschaft eingebracht hat, in eine Privatstiftung;

9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Anträge fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen ist hievon nur der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung.
 - (4) Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung sind bei dem Vereinsvorsteher einzubringen. Antragsberechtigt sind der Sparkassenrat, mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder, der Vorstand der Sparkasse und das Präsidium des Vereins. Anträge, die die Aufnahme von Vereinsmitgliedern und Mitglieder des Sparkassenrats betreffen, bleiben dem Präsidium im Einvernehmen mit der Erste Bank vorbehalten. Der Vereinsvorsteher hat diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.

§ 9 Der Vereinsvorsteher (Präsident)

- (1) Der Vereinsvorsteher wird aus der Mitte der Vereinsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Vereinsversammlung wählt weiters aus ihrer Mitte zwei oder mehrere mit Reihenfolge festzustellende Stellvertreter des Vereinsvorstehers, die diesen für die Dauer seiner Funktionsperiode bei Verhinderung vertreten. Die Stellvertreter des Vereinsvorstehers können den Vereinsvorsteher bei der Vorbereitung der Vereinsversammlung, insbesondere bei der Erstattung von Vorschlägen für die Aufnahme von Vereinsmitgliedern, für die Wahl des Vereinsvorstehers und für die Wahlen in den Sparkassenrat sowie bei Statutenänderungen beraten. Sie bilden zusammen mit dem Vereinsvorsteher das Präsidium des Vereines; dieses kann Empfehlungen an die Vereinsversammlung abgeben.
- (2) Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung.

- (3) Die Wiederwahl des Vereinsvorstehers und der Stellvertreter ist zulässig.
- (4) Scheiden der Vereinsvorsteher oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist die Neuwahl für die restliche Funktionsdauer vorzunehmen.
- (5) Der Verein wird durch den Vereinsvorsteher, im Falle dessen Verhinderung in der jeweils festgesetzten Reihenfolge durch einen Stellvertreter vertreten, welcher die Ausfertigungen des Vereines zeichnet und dessen Zustellungsbevollmächtigter ist. Soweit nach den Statuten des Vereins Erklärungen von Vereinsmitgliedern an das Präsidium zu richten sind, ist jedes Mitglied des Präsidiums zur Entgegennahme solcher Erklärungen für den Verein berechtigt.
- (6) Die Vereinsversammlung kann einen oder mehrere Ehrenpräsidenten wählen, die unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verein zur Teilnahme an den Vereinsversammlungen und Veranstaltungen des Vereines berechtigt sind; darüber hinausgehende Rechte oder Pflichten sind mit der Ehrenpräsidentschaft nicht verbunden.

§ 10 Bekanntmachungen des Vereines

Bekanntmachungen des Vereines erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung aller Vereinsmitglieder. Diese Benachrichtigung ist durch Postabsendung an jene Anschrift der Vereinsmitglieder bewirkt, welche im Mitgliederverzeichnis des Vereines aufscheinen. Vereinsmitglieder, die ihre E-Mail Adresse bekannt gegeben haben, können rechtswirksam auch mit E-Mail verständigt werden. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift dem Verein schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten, welcher vorerst eine gütliche Beilegung des Streites versuchen soll.
- (3) Falls dieser Versuch nicht gelingt und ein Streitteil auf Entscheidung durch das Schiedsgericht besteht, hat der Vereinsvorsteher binnen 4 Wochen die Streitteile unter Setzung einer Frist von 14 Tagen aufzufordern, aus der Mitte der Vereinsmitglieder je ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen. Die namhaft gemachten Schiedsrichter haben einen Obmann des Schiedsgerichtes zu wählen. Bei Nichteinigung wird der Obmann vom Vereinsvorsteher bestimmt.
- (4) Im Falle der Anfechtung des Erlöschens der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 5 oder des Ausschlusses gemäß Abs. 6 hat neben dem anfechtenden Vereinsmitglied der Vereinsvorsteher selbst ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit.
- (6) Als Geschäftsordnung des Schiedsgerichtes gelten die Bestimmungen der §§ 587 bis 594 der Zivilprozessordnung.

§ 12 Auflösung des Vereines

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereines ist erst nach erfolgter Auflösung oder Verschmelzung der Sparkasse zulässig, sobald die Abwicklung oder Verschmelzung der Sparkasse durchgeführt worden ist.

- (2) Die FMA kann den Verein auflösen, wenn trotz vorheriger schriftlicher Mahnung die Vereinsversammlung ihre gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllt, der Verein seinen statutengemäßen Wirkungskreis überschreitet oder sonst die Voraussetzungen seines rechtlichen Bestandes innerhalb einer von der FMA gesetzten angemessenen Frist nicht wiederherstellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins gemäß Abs. 2 hat die FMA einen fachkundigen Abwickler zu bestellen, der dem Berufsstand der Rechtsanwälte oder der Wirtschaftsprüfer angehört.
- (4) Die rechtskräftige Auflösung des Vereins gemäß Abs. 2 bewirkt die Auflösung der Sparkasse. Dies gilt nicht, wenn innerhalb von zwölf Monaten ein Sparkassenverein zum Zweck der Fortführung der Sparkasse neu gebildet wird.
- (5) Der FMA ist die Auflösung des Vereines anzuzeigen, diese ist von der FMA im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einem anderen bundesweit verbreiteten Bekanntmachungsblatt bekannt zu machen.

Wien, am 09.Mai 2016